

WER DARF EXTERNER QUALITÄTSPRÜFER WERDEN?

In einem diesbezüglichen Verfahren äußerte sich jüngst das Bundesverwaltungsgericht.



MAG. DIETER WELBICH,

WP/StB

§ 10 Abs. 2 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) lautet wie folgt: Voraussetzungen für die Anerkennung einer natürlichen Person als Qualitätsprüfer sind:

1. eine mindestens fünfjährige, hauptsächlich die Durchführung von mehreren Abschlussprüfungen pro Jahr umfassende Praxis als Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, eingetragener Revisor oder Prüfer des Sparkassen-Prüfungsverbandes.
2. spezielle Schulungen oder einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und
3. das Nichtvorliegen von rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen, deren zugrunde liegendes Berufsvergehen die Eignung als Qualitätsprüfer ausschließt.

Strittig war im vorliegenden Verfahren die Auslegung der Ziffer 1 der o.a. Gesetzesstelle.

Seitens des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) wird diese Gesetzesstelle so ausgelegt, dass die Durchführung einer Abschlussprüfung mit der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks gleichgestellt wird. Es ist also nach aktueller Verwaltungspraxis so, dass vom Antragsteller unterfertigte Bestätigungsvermerke vorgelegt werden müssen, um in die Liste der externen Qualitätsprüfer aufgenommen zu werden. Eine weitere Prüfung wird nicht vorgenommen. Eine andere Form des Zugangs in die Liste ist derzeit nicht vorgesehen.

Fraglich ist nun, wie andere an einer Abschlussprüfung beteiligte Personen, wie etwa interne Qualitätssicherungsbeauftragte oder Mitglieder des Prüfungsteams zu behandeln sind. In der Entscheidung vom 22.6.2016 (W114 2120081-1/18E) urteilte das Bundesverwaltungsgericht dazu im Wesentlichen wie folgt:

Interne Qualitätssicherungsbeauftragte erfüllen die Kriterien für die Eintragung in die Liste nicht, weil sie die Abschlussprüfung lediglich begleiten, aber nicht durchführen. Damit solche Personen berechtigt sind, in die Liste aufgenommen zu werden, müssten sie sowohl als interne Qualitätssicherungsbeauftragte als auch als auftragsverantwortliche Abschlussprüfer arbeiten. Dies erfordert eine entsprechende Rollenverteilung und Verteilung der Prüfungsfälle innerhalb des Prüfungsbetriebes.

Zu den Mitgliedern des Prüfungsteams hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass eine Unterfertigung des Bestätigungsvermerks keine zwingende Eintragungsvoraussetzung ist. In derartigen Fällen ist daher vom AeQ zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Prüfungsdurchführung vorliegen.

Eine Absage erteilte das Bundesverwaltungsgericht dem ausschließlichen Abstellen auf die Unterfertigung des Bestätigungsvermerks. Das erkennende Gericht beurteilte diese Vorgangsweise als weder ausreichend noch rechtskonform. Aus verfahrensrechtlicher Sichte legte das Bundesverwaltungsgericht dem AeQ mündliche Verhandlungen und Zeugenbefragungen nahe.

Unabhängig von der konkreten Entscheidung waren für das Bundesverwaltungsgericht folgende Punkte rechtlich nicht klar:

- Sind interne Qualitätssicherungsbeauftragte wirklich von der Eintragung in die Liste ausgeschlossen?
- Ist die Unterfertigung von Bestätigungsvermerken eine unabdingbare Voraussetzung für die Eintragung in die Liste?
- Reicht tatsächlich eine Prüfungserfahrung, welche 25% einer Tätigkeit auf Vollzeitbasis ausmacht?

Nachdem soweit ersichtlich keine VwGH-Beschwerde einge-

bracht wurde, wird es keine höchstgerichtlichen Antworten auf diese Fragen geben. Es wird daher an der zuständigen Behörde liegen, ob – und wenn ja wie – die Aussagen des Bundesverwaltungsgerichts in der Praxis gewürdigt werden.

Es bleibt noch anzuführen, dass mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) eine Änderung der Rechtslage eintreten wird. Demnach müssen die (externen) Qualitätssicherungsprüfer die Durchführung von mindestens fünf Abschlussprüfungen pro Jahr nachweisen. Damit wird der dritte unklare Punkt des Bundesverwaltungsgerichts obsolet.

Mit den übrigen Fragen wird sich die neue Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) aber möglicherweise zu beschäftigen haben.

Oder mit anderen Worten: Wird auch die APAB (interne) Qualitätssicherungsprüfer und den Bestätigungsvermerk nicht unterzeichnende Mitglieder des Prüfungsteams von der Eintragung in die Liste der (externen) Qualitätssicherungsprüfer ausschließen und rein auf die Unterfertigung von Bestätigungsvermerken abstellen? Letzteres wurde vom Bundesverwaltungsgericht immerhin als nicht ausreichend und rechtswidrig eingestuft. ■